

## Frankreich: Gesetz über genmodifizierte Organismen

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 regelt in Frankreich den Anbau und die Nutzung von sowie die Haftung und Versicherungspflicht für genmodifizierte Organismen.<sup>1</sup> Es konnte erst nach einer Entscheidung des Verfassungsrats (Conseil constitutionnel) vom 19. Juni 2008 in Kraft treten.

Art. 2 des Gesetzes ändert das Umweltgesetzbuch (Art. 531-2 ff.) und betrifft die Etikettierung und Kennzeichnung von Produkten mit genmodifizierten Organismen.

Der Anbau von genmodifizierten Organismen ist strikten Bedingungen unterworfen. Diese werden in Art. L 663-2 des Landwirtschaftsgesetzbuchs zusammengefasst und entsprechen im Wesentlichen den europäischen Ausgangsvorschriften.<sup>2</sup> Die Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen wird vom Landwirtschaftsministeriums überwacht, dessen Behörden bei Missachtung dieser Bedingungen, die vollständige oder teilweise Zerstörung von Kulturen mit genmodifizierten Organismen anordnen können. Die damit verbundenen Kosten muss der betroffene Landwirt tragen.

Schließlich regeln die durch das neue Gesetz ins Landwirtschaftsgesetzbuch eingefügten Artikel L-663-4 ff. die Haftung von Landwirten, die genmodifizierte Produkte anbauen. Gem. Art. L-663-4-I, haftet der Landwirt im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Gewährleistungshaftung für jeden Vermögensschaden, der durch das zufällige Vorhandensein von genmodifizierten Organismen auf den Feldern eines benachbarten Landwirts verursacht wird, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- das landwirtschaftliche Produkt, bei dessen Ernte genmodifizierte Organismen festgestellt werden, wurde auf einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle oder in einer Bienenwabe in der Nähe einer Parzelle angebaut, auf der genmodifizierte Organismen angebaut wurden;

- das Produkt sollte nicht als genmodifiziertes Produkt mit Kennzeichnungspflicht verkauft werden;
- diese Etikettierung und Auszeichnung ist aufgrund der europäischen Vorschriften zur Kennzeichnung genmodifizierter Organismen notwendig.

Der o. g. Vermögensfolgeschaden besteht aus den Mindereinnahmen und dem Minderwert des Produkts im Vergleich zu einem Produkt ohne genmodifizierte Bestandteile, wobei ein Vergleich zum Preis von identischen Produkten gezogen werden muss, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen. Der Schadensersatz kann in einem Austausch der Produkte oder der Zahlung einer finanziellen Entschädigung bestehen.

Art. L-663-2 des Landwirtschaftsgesetzbuchs erlaubt eine geringe Kontaminierung der benachbarten Parzellen, wenn diese unterhalb der Grenzwerte der Europäischen Gemeinschaft liegt.

Jeder Landwirt, der genmodifizierte Organismen anbauen will, muss eine finanzielle Garantie zur Abdeckung dieser Haftung vorlegen (Art. L-663-4-III). Eine entsprechende Ausführungsverordnung muss noch ausgearbeitet werden. Der Transport genmodifizierter Organismen ist dagegen keinen besonderen Zulassungs- oder Genehmigungspflichten unterworfen.

Die neue Haftungsgrundlage für Schäden durch genmodifizierte Organismen beinhaltet letztlich nur eine Spezialregelung des Nachbarrechts für Landwirte. Dieses spezielle Nachbarrecht ist jedoch nicht abschließend. Der Verfassungsrat hat in seiner Entscheidung vom 19. Juni 2008 klargestellt, dass die neue Rechtsgrundlage des Art. L-663-4 nicht die Rechte der Landwirte einschränken darf und hat daher auch andere Haftungsgrundlagen, die Schadensersatzansprüche ermöglichen, für zulässig erklärt. Der Landwirt kann insbesondere auch gegen den Vertriebshändler oder den Hersteller genmodifizierter Organismen klagen, wenn diese fehlerhaft waren und ihm daraus ein Schaden entstanden ist. Hier gelten

## EU-Notizen

*Dr. Florian Endrös, Paris*

*Der Autor ist spezialisiert auf internationale Verfahren im Bereich Industrierisiken, Anlagenbau und Produkthaftung. Er ist Gründungspartner der Kanzlei Endrös-Baum Associés.  
florian.endros@eba-avocats.com*

1 Gesetz Nr. 2008-595 v. 25.6.2008, Amtsblatt Nr. 0148 v. 26.6.2008, S. 10218.  
2 Richtlinie 98/81/EG v. 26.11.1998 und RL 2001/18/EG v. 12.3.2001 sowie EG-Verordnung 1892/2003 v. 22.9.2003.

die allgemeinen Grundsätze des Deliktrechts.

Darüber hinaus gilt die neue Haftungsgrundlage in Art. L-663-4 ausschließlich für Vermögensfolgeschäden. Ein Ersatz für die Kontaminierung des landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücks ist nicht vorgesehen. Auch für diese Schäden gelten weiterhin die allgemeinen Haftungsgrundlagen.

Als Vermögensfolgeschaden, der nach den neuen Regelungen verlangt werden kann, wird der Minderwert des kontaminierten Produkts konkretisiert. Unklar und strittig ist, ob auf dieser Grundlage künftig auch der Verlust von Marktanteilen sowie der Imageschaden ersetzt verlangt werden kann. Auch hier ist das Gesetz wohl restriktiv auszulegen, und es scheinen ausschließlich die allgemeinen Haftungsgrundlagen zur Anwendung zu kommen. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass der Ersatz des Schadens in erster Linie durch den Austausch des Produkts erfolgen soll und die finanzielle Entschädigung subsidiär ist.

Das französische Recht wird mit dieser zusätzlichen Haftungsgrundlage erneut komplexer, da es der französische Gesetzgeber abermals nicht wagt, eine allgemeine Reform umzusetzen, die einen bestimmten Bereich umfassend harmonisieren und modernisieren würde.

Es wird daher wieder der Rechtsprechung überlassen, die komplexe Rechtslage aufzuarbeiten.

## Reform der Verjährung im französischen Recht

Mit Gesetz vom 17. Juni 2008<sup>1</sup> wurde in Frankreich das Verjährungsrecht grundlegend geändert. Es gilt als erster Schritt im Rahmen einer weitreichenden Reform, die auch das Vertrags- und das Haftungsrecht modifizieren soll.

Diese allgemeine Reform geht weitestgehend auf einen Vorentwurf zur Reform des Schuld- und Verjährungsrechts zurück, das von einer Gruppe namhafter Universitätsprofessoren unter dem Vorsitz von Frau Professor Catala im September 2005 dem Justizminister vorgelegt wurde. Das Gesetz vom 17. Juni 2008 betrifft nur die Verjährung im eigentlichen Sinn (*prescription extinctive*) im Gegensatz zur *prescription acquisitive*, mit der die sachenrechtliche Ersitzung, d. h. der gutgläubige Erwerb gemeint ist.

Mit dem neuen Gesetz wird der Titel XX des dritten Buchs des Code civil neu gefasst und in vier Kapiteln die Verjährung geregelt. Die Leitideen des Gesetzes sind:

- einheitliche Verjährungsfristen,
- eine kürzere allgemeine Verjährungsfrist,
- ein relativer (statt ein absoluter) Verjährungsbeginn,
- eine Ausschlussverjährung sowie
- die Zulassung vertraglich geregelter Verjährungsvereinbarungen.

Kapitel 1 des neuen Titels XX enthält unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ fünf Artikel (Art. 2219-2223).

Art. 2219 definiert zunächst den Begriff der Verjährung dahingehend neu, dass es sich dabei um einen Rechtsverlust handelt, der auf die Untätigkeit des Rechtsinhabers während eines bestimmten Zeitraums zurückzuführen ist.

Art. 2220 stellt klar, dass es sich bei den Ausschlussfristen nicht um Verjährungsfristen i. S. des Gesetzes handelt und diese durch das neue Gesetz unbeschadet bleiben. Unklar und strittig bleibt allerdings die Differenzierung der Verjährungs- von den Ausschlussfristen. Insbesondere

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 2008-561 vom 17.6.2008, Amtsblatt (JO) vom 18.6.2008, S. 9856.

ist strittig, um welche Frist es sich im Kaufrecht handelt. Nach Art. 1648 Code civil müssen Mängel einer Kaufsache innerhalb von zwei Jahren nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden. Nach einigen Stimmen in der Literatur wird diese Frist als Ausschlussfrist qualifiziert.

Art. 2221 präzisiert, dass die Verjährung immer dem Recht des Landes unterliegt, das auf den von der Verjährung betroffenen Fall anwendbar ist. Damit wird in das materielle Verjährungsrecht unsystematisch eine spezielle Vorschrift des französischen internationalen Privatrechts zur Verjährung hineingemischt.

Art. 2222 enthält Übergangsregelungen und Art. 2223 stellt klar, dass kürzere Verjährungsfristen aus Spezialgesetzen von der Reform nicht betroffen sind. Da das Gesetz die Verjährungsfristen aus vielen Spezialgesetzen auf fünf Jahre harmonisiert, ist unklar, welche Spezialnormen noch betroffen sein sollen. Beibehalten wird die zweijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag (Art. L 114-1 Code des assurances).

Kapitel 2 des neuen Titels XX bestimmt in Art. 2224 Code civil die neue allgemeine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist ist subjektiv bestimmt, da für ihn der Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem der Rechtsinhaber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Dies bedeutet z. B., dass für Klagen wegen der Lieferung fehlerhafter Produkte oder von Kaufsachen mit versteckten Mängeln Ansprüche erst nach fünf Jahren ab Kenntnis des Mangels verjähren.

Zur Vereinheitlichung bislang unterschiedlicher Verjährungsfristen wurde eine Regelverjährung von fünf Jahren eingeführt. Dies gilt z. B. für Ansprüche an denen ein Kaufmann beteiligt ist (vormals gem. Art. L 110-4 Handelsgesetzbuch (Code de commerce): 10 Jahre). Diese fünfjährige Verjährungsfrist steht neben der o. g. zweijährigen Frist des Kaufrechts nach Art. 1648 Code civil.

Kapitel 2 listet eine Reihe von Sonderfällen auf, die für bestimmte Ansprüche eine längere Verjährungsfrist vorsehen. Hier ist Art. 2226 Code civil hervorzuheben, der für deliktsrechtliche Ersatzansprüche wegen Körperschäden eine zehnjährige Verjährung vorsieht. Das gleiche gilt im Baurecht: Hier ist es bei der zehnjährigen Verjährungsfrist nach Art. 1792-4-1 und 1792-4-3 Code civil geblieben. Eine 30-jährige Verjährungsfrist gilt u. a. bei Umweltschäden (Art. L 152-1 Umweltgesetzbuch, Code de l'environnement) sowie dinglichen Ansprüchen bei unbeweglichen Sachen.

Kapitel 3 regelt die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung. Die Unmöglichkeit der Rechtsausübung hemmt den Verjährungsprozess. Das Anerkenntnis eines Rechts durch den Schuldner unterbricht die Verjährung ebenso wie die Klageerhebung und die Einleitung eines beschleunigten Verfahrens (référé). Die Verjährung wird auch dann unterbrochen, wenn die Klage vor einem nicht zuständigen Gericht erhoben wird oder das verfahrenseinleitende Schriftstück wegen eines Verfahrensmangels nichtig ist (Art. 2241 Code civil).

Im Gesamtschuldverhältnis führt die Klage gegen einen Schuldner zur Unterbrechung der Verjährung gegenüber allen anderen Gesamtschuldnern (Art. 2245 Code civil).

Schließlich wurde mit Art. 2232 Code civil eine „absolute“ Verjährung von 20 Jahren eingeführt. Art. 2232 lautet:

*„Die Verschiebung des Verjährungsbeginns, die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung bewirkt nicht, dass die Frist insgesamt länger als 20 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Recht entsteht, beträgt.“*

Diese Regel wird in Art. 2232 Abs. 2. Code civil eingeschränkt: Sie gilt nicht bei Ansprüchen gem. Art. 2226 Code civil für Körper- und Gesundheitsschäden. Dort beginnt die zehnjährige Verjährungsfrist ab der Konsolidierung des Gesundheitszustands, d. h. ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Gesundheitszustand nicht mehr als Folge

des ursprünglichen Schadensereignisses verschlechtert.

Kapitel 4 enthält abschließend verfahrensrechtliche Bestimmungen. Art. 2247 bestimmt, dass die Verjährung als Einrede erhoben werden muss und nicht von Amts wegen beachtet werden darf. Schließlich darf die Verjährungseinrede auch erst im Berufungsverfahren erhoben werden (Art. 2248). Ferner wird bestimmt, dass der Verzicht auf die Einrede der Verjährung nur dann möglich ist, wenn die Verjährung schon abgelaufen ist (Art. 2250 Code civil). Dieser Verjährungsverzicht muss ausdrücklich erfolgen (Art. 2251 Code civil).

Hingegen erlaubt jetzt Art. 2245 Code civil ausdrücklich die vertragliche Regelung der Verjährung unter Beachtung bestimmter Grenzen. Danach darf die Verjährungsfrist nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als zehn Jahre betragen. In Verbraucher- sowie Versicherungsverträgen ist die vertragliche Änderung der gesetzlichen Verjährung verboten. Dies wird mit dem im Gesetz neu eingefügten Art. L 137-1 Verbrauchergesetzbuch (Code de la consommation) sowie der Neufassung des Art. L 114-3 Versicherungsgesetzbuch (Code de l'assurance) ausdrücklich festgelegt.

Die damit von der Rechtsprechung zumindest im kaufmännischen Bereich vorgenommenen Verjährungsverkürzungen, nach denen zehn Jahre nach Lieferung keine weiteren Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, sind damit hinfällig geworden. Zwar wurde die kaufmännische Verjährungsfrist auf fünf Jahre verkürzt. Da jedoch der Verjährungsbeginn durch subjektive Kriterien (Kenntnis) hinausgeschoben wurde, gilt jetzt auch für Ansprüche z. B. wegen Mängeln an Kaufsachen letztlich eine verlängerte absolute Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

Der Gesetzgeber scheint damit das Ziel einer Vereinfachung verfehlt zu haben, so dass auch dieses Gesetz sicherlich Anlass zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geben wird.